

Nichtamtlicher Theil.

Abfichtliche und unabfichtliche Büchertitel und Bücheranzeigen.

Die Ankündigungen der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt und des Hrn. Guttentag in Berlin über ihre Ausgaben des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches sind nur zu geeignet, sowohl die Sortimentshändler als das Publicum zu verwirren und zweifelhaft zu machen, wie Titel und Ankündigungen der Ausgaben zu verstehen seien.

Der Titel der in der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt erschienenen Ausgabe lautet: „Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit Erläuterungen nach den Materialien und Benutzung der sämtlichen Vorarbeiten von Dr. Bornemann, Dr. Waldeck, Strohn und Bürgers“. Wenn man diesen Titel vor sich hat und unbefangen liest, so muß man allerdings annehmen, daß es sich hier um eine Ausgabe des Gesetzes handelt, die mit Benutzung der sämtlichen Vorarbeiten von den Hrn. Bornemann, Waldeck &c. herausgegeben ist, und die Sortimentshändler haben die Erfahrung gemacht, daß der Titel vom betreffenden Publicum so verstanden und die Ausgabe als eine von den genannten Herren herausgegebene angesehen worden ist.

Nun heißt es aber auf der zweiten Lieferung der bei Hrn. Guttentag erscheinenden, von den Hrn. Assessoren Makower und Meyer herausgegebenen Ausgabe: „daß eine gemeinschaftliche Bearbeitung des Handelsgesetzbuches durch die Hrn. Dr. Bornemann, Waldeck &c. zu erwarten sei, hat sich auf geschene Nachfrage als unbegründet erwiesen“. Dem Titel der vorerwähnten Ausgabe gegenüber mußte diese Anzeige überraschen und die Sortimentshändler stutzig machen. Da kommt in Nr. 146 des Börsenbl. die Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt mit einer Ankündigung ihrer Ausgabe, in welcher der obigen Anzeige von Hrn. Guttentag zwar nicht geradezu widersprochen wird, aus der man aber doch entschieden entnehmen muß, daß die genannte Verlags-Anstalt Erklärungen der Hrn. Bornemann &c. in petto hat, durch welche sie die Unrichtigkeit jener Guttentag'schen Anzeige beweisen kann.

Es ist aber doch wirklich wünschenswerth, daß dieses Mysterium einmal aufgeklärt wird, und es will scheinen, abgesehen davon, daß dies die Pflicht der geachteten Firma der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin ist, daß dies ihr auch ein Leichtes sein muß. Dieselbe hat nur nöthig, einfach zu erklären, ob ihre Ausgabe eine von den Hrn. Bornemann, Waldeck &c., mit Benutzung der officiellen Materialien dieser Herren, herausgegebene ist, oder eine Ausgabe, die irgend Jemand mit Benutzung der officiellen Vorarbeiten der genannten Herren herausgegeben hat, so gut wie die Guttentag'sche Ausgabe von den beiden genannten Assessoren „aus den Quellen“ — das sind bekanntlich die officiellen Materialien der Hrn. Bornemann &c. — herausgegeben ist.

Gegenüber einer andern, nicht so allgemein geachteten Firma, wie die der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt, würde es freilich schon auffallen, daß eine bestimmte und unzweideutige Erklärung der Art, nachdem einmal Zweifel laut geworden, was ihre Ausgabe denn für eine sei, nicht schon längst erfolgt ist, und man wäre befugt, das naheliegend zu deuten. — Der Firma gegenüber ist dazu aber keine Veranlassung, und wir dürfen sicher nach dieser bestimmten Aufforderung zu der gedachten Erklärung eine solche klar und deutlich erwarten.

Erst wenn dieselbe nicht erfolgen sollte, oder es sonst aufgeklärt wird, daß die Guttentag'sche Anzeige: eine Bearbeitung des Handelsgesetzbuches durch die Herren Bornemann &c. sei nicht

erschienen, richtig, die Ausgabe der Verlags-Anstalt also keine durch die oft genannten Herren herausgegebene, sondern eben nur eine mit Benutzung der Jedermann zugänglichen officiellen Vorarbeiten dieser Herren von einem Unbekannten ist, erst dann werden wir weiteren Stoff zu der Ueberschrift dieser Zeilen: „Abfichtliche und unabfichtliche Büchertitel &c.“ erhalten. □.

Zum preussischen Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen u. s. w.

Leipzig, 2. Dec. Da es in Nr. 139 d. Bl. in Frage gestellt war, ob man wegen der schwierigen Controle auch bei den außerhalb Preussens erscheinenden Zeitschriften, die an sich nicht steuerpflichtig sind, die Aufnahme von Inseraten im Umfange von 400 Quadrat Zoll vierteljährlich gestatten würde, so richtete ich deshalb und wegen einiger anderer Punkte eine directe Frage an das Königl. Haupt-Steueramt in Berlin. Ich erhielt darauf folgende Antwort d. d. 26. November:

„Auf die Zuschrift vom 16. d. Mts. erwidern wir Ew. Wohlgeboren: 1) daß nach dem Gesetze wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen u. s. w. vom 29. Juni d. J. auch bei den außerhalb Preussens erscheinenden an sich nicht steuerpflichtigen Blättern Inserate in einem Umfange von 400 Quadrat Zoll vierteljährlich gestattet sind, ohne dieselben dadurch steuerpflichtig zu machen, wie sich dies aus §. 2. a. a. O. ergibt, welcher ganz allgemein auf den §. 1. zurück verweist, dessen La. B. sich auf außerhalb Preussens erscheinende Blätter bezieht; 2) daß Anzeigen des eigenen Verlages (unbezahlte Inserate) bei Berechnung dieser 400 Quadrat Zoll nicht mitgerechnet werden, da §. 1. a. a. O. La. A. Nr. 3. nur von solchen Anzeigen spricht, welche gegen Insertionsgebühren aufgenommen werden; 3) daß dagegen bei Berechnung der 400 Quadrat Zoll der Umstand gleichgültig erscheint, ob die bezahlten Inserate in die Zeitschrift selbst aufgenommen oder ob sie der Zeitschrift nur beigelegt oder beigeheftet sind, selbst wenn diese letzteren Anzeigen anderwärts gedruckt sein sollten.“

Ich glaube, diese authentische Interpretation im allgemeinen Interesse veröffentlichen zu müssen. Verleger wissenschaftlicher und anderer an sich nicht steuerpflichtiger Zeitschriften werden danach ihre Dispositionen treffen können und jedenfalls wohl thun, wenn es ihnen möglich ist, die bezahlten Inserate auf 400 Quadrat Zoll vierteljährlich zu beschränken, dies dem Königl. Haupt-Steueramt in Berlin sofort anzuzeigen und damit den Antrag zu verbinden, die betreffende Zeitschrift unter die steuerfreien Blätter aufzunehmen. Besonders zu beachten ist, daß nach der Antwort ad 3. literarische Beilagen — wofür nur eine Gebühr für's Beiheften oder Beilegen berechnet wird — ebenfalls unter die bezahlten Inserate gerechnet werden. Nachdem zufolge einer maßgebenden Anmerkung in Nr. 148 des Börsenbl. 400 Quadrat Zoll den Raum von einem Normalbogen auf beiden Seiten bilden sollen, die bezahlten Inserate also jährlich nicht mehr als circa 4 Bogen an Umfang haben dürfen, so wird bei den meisten Zeitschriften das Beiheften oder Beilegen besonderer Ankündigungen, Kataloge u. s. w. wenigstens für die nach Preußen gehenden Exemplare nicht mehr thunlich sein. * * *

Miscellen.

Von Beethoven's Werken wird im Verlage der Hrn. Breitkopf & Härtel in Leipzig eine vollständige und überall berechnete Ausgabe vorbereitet. Dieselbe wird zugleich eine kritisch berichtigte und, nachdem die Verlags-handlung die Erlaubniß aller Originalverleger Beethoven'scher Werke zu deren Abdruck erlangt hat, gleichmäßige sein. Die ersten Lieferungen sollen schon in den nächsten Wochen erscheinen und das Ganze in drei, längstens vier Jahren vollendet sein.